

**Vergabegrundsätze des Landkreises
Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
zur Förderrichtlinie Feuerwehrwesen
des SMI über Zuwendungen des
Freistaates Sachsen für das
Feuerwehrwesen
(VG-FRFw-SOE)**

Stand: 27. Januar 2011

Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Geschäftsbereich 1
Abteilung Katastrophenschutz und Rettungswesen
Referat Brandschutz



Inhaltsverzeichnis

1.	RECHTSGRUNDLAGEN	3
2.	GRUNDSÄTZE UND GEGENSTAND DER FÖRDERUNG	3
2.1.	GRUNDSÄTZE	3
2.2.	GEGENSTAND DER FÖRDERUNG	3
3.	ZUWENDUNGSEMPFÄNGER	3
4.	ZUWENDUNGSVORAUSSETZUNGEN	3
4.1.	ALLGEMEINE ZUWENDUNGSVORAUSSETZUNGEN	3
4.2.	BESONDERE ZUWENDUNGSVORAUSSETZUNGEN	4
4.2.1.	FAHRZEUGE	4
4.2.2.	BAUMAßNAHMEN	4
4.2.3.	BEKLEIDUNGS- UND AUSRÜSTUNGSGEGENSTÄNDE	5
5.	ART, UMFANG UND HÖHE DER ZUWENDUNG	5
5.1.	ALLGEMEINE FESTLEGUNGEN	5
5.2.	SPEZIELLE FESTLEGUNGEN	5
6.	VERFAHREN	5
6.1.	ANTRAGSVERFAHREN	5
6.1.1.	BEI DER BESCHAFFUNG VON FAHRZEUGEN	6
6.1.2.	BEI BAUMAßNAHMEN	6
6.1.3.	BEI BEKLEIDUNGS- UND AUSRÜSTUNGSGEGENSTÄNDEN	7
6.2.	BEWILLIGUNGSVERFAHREN	7
6.3.	ANFORDERUNGS- UND AUSZAHLUNGSVERFAHREN	7
6.4.	VERWENDUNGSNACHWEISVERFAHREN	7
7.	PRÜF- UND MITTEILUNGSPFLICHTEN	8
8.	IN-KRAFT-TRETEN	8



1. Rechtsgrundlagen

Der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge erlässt gemäß Nr. 7.2 der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Feuerwehrwesens (Förderrichtlinie Feuerwehrwesen - FRFw) vom 18. Dezember 2003 (Sächsisches Amtsblatt Nr. 7 vom 12. Februar 2004), zuletzt geändert am 27. Dezember 2004 (Sächsisches Amtsblatt Nr. 3 vom 20. Januar 2005) als Bewilligungsbehörde die nachfolgenden Vergabegrundsätze für den Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge (VG-FRFw-SOE).

Grundlage für die Vergabe und Abrechnung der Zuwendungen sind die Sächsische Haushaltsordnung (SäHO) vom 10. April 2001 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt vom 10. April 2001), die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen des Freistaates Sachsen an kommunale Körperschaften (VVK), die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) und die Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung (VwV-SäHO) vom 27. Juni 2005 (Sächsisches Amtsblatt Sonderdruck Nr. 6/2005 vom 26. September 2005).

2. Grundsätze und Gegenstand der Förderung

2.1. Grundsätze

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Über die Gewährung von Zuwendungen entscheidet das Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge nach Punkt 7.2 der FRFw als Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel des Freistaates Sachsen.

Als Entscheidungsgrundlage für die Bewilligung von Fördermitteln für Beschaffungs- und Baumaßnahmen muss jede Gemeinde im Benehmen mit dem Kreisbrandmeister auf der Grundlage der Empfehlung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zum Brandschutzbedarfsplan vom 7. November 2005 (Sächsisches Amtsblatt Nr. 48 vom 7. November 2005) für ihr Gemeindegebiet einen Brandschutzbedarfsplan erstellen und regelmäßig fort-schreiben.

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung - SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 9 vom 25. November 2005) ist entsprechend anzuwenden.

2.2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die unter Nr. 2.1 der FRFw aufgeführten Maßnahmen.

Nicht förderfähig sind die unter Nr. 2.2 der FRFw aufgeführten Maßnahmen, die Bekleidung und Ausrüstung der Jugendfeuerwehren sowie Dienstwohnungen und analoge Funktechnik.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind gemäß Nr. 3 FRFw die Städte und Gemeinden im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1. Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

Es gelten die unter Nr. 4 der FRFw genannten Zuwendungsvoraussetzungen.



4.2. Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

4.2.1. Fahrzeuge

Grundlage für die Festsetzung der zuwendungsfähigen Kosten sind die Anforderungen an Lösch- und Sonderfahrzeuge entsprechend den unter Punkt 2.1.1 FRFw genannten Einzelnormen bzw. Richtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung. Darüber hinaus gehende Ausstattungsmaßnahmen sind ausführlich zu begründen. Notwendige Ausnahmegenehmigungen sind vor Vorhabensbeginn auf dem Dienstweg zu beantragen. Die Gewährung von nachträglichen Ausnahmegenehmigungen ist nicht möglich.

Unter den Aspekten der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist es möglich, bei der Neu- oder Ersatzbeschaffung von Fahrzeugen die feuerwehrtechnische Beladung aus vorhandenen Beständen zu nutzen, sofern diese noch den geltenden Normen und sonstigen gesetzlichen Forderungen entsprechen. Bei der Nutzung bereits vorhandener Funkausrüstungen sind die Bestimmungen der elektromagnetischen Verträglichkeit zu berücksichtigen. Bei der Beschaffung eines Tragkraftspritzenfahrzeuges-Wasser sind grundsätzlich Fahrgestelle der Kleintransporterkategorie zu verwenden.

Vor Antragstellung ist die geplante Ausrüstung/Beladung mit dem Kreisbrandmeister abzustimmen. Die dort getroffenen Regelungen sind die Grundlage für die Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Mit der Indienststellung von einem ersatzbeschafften Feuerwehrfahrzeug ist ein Feuerwehrfahrzeug der Gemeindefeuerwehr aus der Einsatzvorhaltung auszusondern und der Bewilligungsbehörde schriftlich anzuzeigen.

Auf die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Durchführung von Abnahmeprüfungen an Fahrzeugen der öffentlichen Feuerwehren im Freistaat Sachsen (VwV Abnahmeprüfung) vom 22. Mai 1997 wird verwiesen. Sofern die feuerwehrtechnische Beladung nicht vollständig beschafft wurde, ist die Herstellung der vollen Einsatzbereitschaft des Fahrzeuges durch den Kreisbrandmeister zu bestätigen.

4.2.2. Baumaßnahmen

Baumaßnahmen umfassen den Neubau, Umbau und Anbau von Gebäuden. Maßgebend dafür sind die zuwendungsfähigen Nutzflächen auf Grundlage des Raumprogramms entsprechend DIN 14092-1. Das in der DIN unter Tabelle 2 aufgeführte Raumprogramm ist unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit den örtlichen Bedingungen anzupassen. Insbesondere ist die Bausubstanz der im Gemeindegebiet vorhandenen Feuerwehren zu berücksichtigen.

Eine Über- oder Unterschreitung der angegebenen Mindestflächen ist zu begründen. Zusätzlich notwendig anerkannte Stellplätze, z. B. für Technik des überörtlichen Einsatzes, Katastrophenschutzfahrzeuge oder zur Schaffung der Möglichkeit für den Transport der Gruppe bei Staffelfahrzeugen, führen grundsätzlich nicht zur Anerkennung als Gerätehaus mit der nächsthöheren Stellplatzanzahl, auch wenn der Stellplatz als förderwürdig anerkannt wird.

Der Förderung wird die nach DIN 14092-1 ermittelte zuwendungsfähige Nutzfläche für Gebäude (ZNF-G) und zuwendungsfähige Nutzfläche Außenanlagen als Stauraum/Parkflächen (ZNF-A) zu Grunde gelegt. Die zuwendungsfähige Nutzfläche ist vor Antragstellung zu ermitteln und von der Bewilligungsbehörde zu genehmigen. Sie ist die Grundlage für die weitere Planung bzw. Bemessung der Zuwendung.



Der Kostenrichtwert beim Bau von Feuerwehrgerätehäusern beträgt

- a) 1.650,00 EUR bei Neubau
- b) 1.265,00 EUR bei Um- und Ausbau je m² zuwendungsfähige Gebäudenutzfläche (ZNF-G) und
- c) 105,00 EUR für die Herstellung des Stauraumes / der Parkflächen (ZNF-A).

Übersteigen die ausgewiesenen Kosten im Projekt die angegebenen Kostenrichtwerte, bilden die Kostenrichtwerte die Grundlage der Bemessung der Zuwendung.

Auch bei Um- und Ausbauten ist das Raumprogramm anzuwenden.

4.2.3. Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände

Die Förderung von Schutzkleidung und persönlicher Schutzausrüstung für die aktiven Einsatzkräfte erfolgt nach § 7 Abs. 1 Sächsischer Feuerwehrverordnung in Verbindung mit Anlage 3 und geht der Förderung von Dienstkleidung (Ausgehuniform) vor.

Förderfähig sind nur Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände, wenn die Investitionssumme des einzelnen Gegenstandes (Wirtschaftsgut) mehr als 410,00 EUR (ohne Umsatzsteuer) beträgt. Die Bündelung von gleichartigen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen zum Erreichen der Mindestinvestitionssumme ist dabei zulässig.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1. Allgemeine Festlegungen

Es gelten die unter Nr. 4 der FRFw genannten Zuwendungsvoraussetzungen.

5.2. Spezielle Festlegungen

Abweichend zur Regelung gemäß Nr. 5.1 Satz 2 FRFw gilt:

Der Regelfördersatz beträgt 50 von Hundert der zuwendungsfähigen anerkannten Ausgaben.

Die Festlegung der Zuwendung für Baumaßnahmen erfolgt auf der Grundlage der Kostenermittlung für die als zuwendungsfähig anerkannte Nutzfläche.

6. Verfahren

6.1. Antragsverfahren

Für das Antragsverfahren gelten die Bestimmungen gemäß Nr. 7.1 der FRFw.

Zur Erstellung der Vorhabensliste ist der Bewilligungsbehörde bis spätestens zum 01. Juli vor Beginn des Haushaltsjahres, in dem die Maßnahme begonnen werden soll, das Formblatt 1 einzureichen.

Zu den zur Förderung vorgesehenen Maßnahmen ist grundsätzlich das Benehmen mit der AG Feuerwehr des Kreisverbandes des Sächsischen Städte- und Gemeindetages herzustellen. Die abschließende Entscheidung, auch hinsichtlich eventueller Priorisierungen oder bei



unterschiedlichen Standpunkten, obliegt dem Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge.

Bis zum 30. Oktober des vor dem Zuwendungsjahr liegenden HH-Jahres erfolgt eine Prüfung des eingereichten Investitionsbedarfes auf Konformität mit der Brandschutzbedarfsplanung sowie der mittelfristigen Finanzplanung der Städte und Gemeinden. Die örtlichen Brandschutzbehörden werden über das Ergebnis schriftlich informiert und erhalten die Möglichkeit, Zuwendungsanträge in zweifacher Ausführung der Bewilligungsbehörde bis spätestens zum 31. Dezember vor Beginn des Haushaltsjahres, in dem die Maßnahme begonnen werden soll, einzureichen.

Nach Prüfung der Förderfähigkeit und Vollständigkeit durch die Fachbehörde wird ein Antragsexemplar der Rechtsaufsichtsbehörde (RAB) zur Erstellung der gemeindefirtschaftlichen Stellungnahme zugeleitet. Die Prüfung der Antragsunterlagen hinsichtlich der Finanzierung sowie die Erstellung der gemeindefirtschaftlichen Stellungnahme erfolgen durch die RAB nach den Grundsätzen der VwV Kommunale Haushaltswirtschaft (KommHHWi) vom 14.12.2007, Abschnitt III, Ziffern 2 - 4. Insofern die beantragten Vorhaben nicht vollständig in der Haushaltsplanung verankert sind, ist die lückenlose Finanzierung durch die antragstellende Kommune nachzuweisen.

Die tatsächliche Inanspruchnahme der Fördermittel durch die Kommunen (Einstellung in den Haushalt der Kommune und Eigenmittelbereitstellung) ist zum 31. März des Maßnahmejahres zu überprüfen, gegebenenfalls hat eine Neupriorisierung zu erfolgen. Zuwendungsanträge dürfen grundsätzlich erst gestellt werden, wenn alle für die Beurteilung notwendigen Unterlagen beigefügt werden können. Anträge auf Zuwendungen für Beschaffungsmaßnahmen sind auf einem Vordruck nach Muster 1a zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung (SäHO) zu stellen und bei Baumaßnahmen durch Vordrucke nach Muster 5 zu § 44 SäHO zu ergänzen. Die Begründung der Notwendigkeit der geplanten und im Brandschutzbedarfsplan ausgewiesenen Maßnahme ist schriftlich dem Antrag beizufügen.

Im Übrigen sind allen Zuwendungsanträgen die folgenden Anlagen beizufügen:

6.1.1. bei der Beschaffung von Fahrzeugen

- Angabe des Stationierungsortes;
- bestätigte Ausstattungs- und Beladungsliste;
- Zuwendungsermittlung Kfz-Fw (Formblatt 3);
- eventuell notwendige Anträge auf Ausnahmegenehmigungen

6.1.2. bei Baumaßnahmen

- Raumprogrammbestätigung (Formblatt 4);
- Zuwendungsermittlung Baumaßnahmen (Formblatt 5);
- Lageplan und Baupläne, die Art und Umfang der Maßnahme eindeutig darlegen;
- Antrag auf Vorbescheid nach § 66 Sächsische Bauordnung;
- eventuell notwendige Anträge auf Ausnahmegenehmigungen;
- Eigentumsnachweis gemäß Nr. 4.4 Satz Nr. 6 und 7 FRFw (unbeglaubigter Grundbuchauszug; Abschrift Baulastenverzeichnis; Kopie Nutzungsvereinbarung);
- Erläuterungsbericht;
- Detaillierte Kostenermittlung nach DIN 276;
- Flächenübersicht nach DIN 277;
- Angaben zum Bauablauf (Rohbau, Fertigstellung);



- eventuell notwendige Anträge auf Ausnahmegenehmigungen;
- Bei Um- und Anbaumaßnahmen von Feuerwehrgerätekäusern sind gemäß Punkt 4.4 FRFw eine Vergleichskostenrechnung zu einem entsprechenden Neubau vorzulegen.

6.1.3. bei Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen

- Zuwendungsermittlung Bekleidung und Ausrüstung (Formblatt 2)
- eventuell notwendige Anträge auf Ausnahmegenehmigungen

6.2. Bewilligungsverfahren

Für das Bewilligungsverfahren gelten die Bestimmungen gemäß Nr. 7.2 der FRFw.

6.3. Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Für das Anforderungs- und Auszahlungsverfahren gelten die Bestimmungen gemäß Nr. 7.3 der FRFw.

Zuwendungen und Abschlagszahlungen werden nach Vorlage der Rechnung ausgezahlt. Dazu ist ein Auszahlungsantrag nach Muster 3 zu § 44 SäHO an die Bewilligungsbehörde zu richten.

Bei Beschaffung von Bekleidung, Schutzausrüstung und feuerwehrtechnischer Ausrüstung erfolgt die Auszahlung der Zuwendungen erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises.

Ausnahmen werden insbesondere bei Maßnahmen mit erheblichem Finanzierungsaufwand im Zuwendungsbescheid geregelt.

6.4. Verwendungsnachweisverfahren

Für den Verwendungsnachweis gelten insbesondere die Bestimmungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K). Der Verwendungsnachweis ist nach Muster 4 zu § 44 SäHO unverzüglich nach Durchführung der Maßnahme in einfacher Ausführung der Bewilligungsbehörde zur Prüfung vorzulegen.

Der Verwendungsnachweis umfasst folgende Bestandteile:

- Muster 4 zu § 44 SäHO,
- Sachbericht,
- Zahlenmäßiger Nachweis (Formblatt 6).

Bei Fahrzeugen ist der Abnahmebericht des Sachverständigen beizufügen.

Die Zuwendung darf nur für den im Zuwendungsbescheid genannten Zweck und unter Beachtung der Auflagen und Bedingungen des Zuwendungsbescheides und dieser Richtlinie verwendet werden. Der Kreisbrandmeister bestätigt, dass die Beschaffungen den Zuwendungsvoraussetzungen entsprechen. Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Prüfungsvermerk festzuhalten. Bei der Prüfung ist auf die Übereinstimmung mit den dem Zuwendungsbescheid zugrunde liegenden Antragsunterlagen zu achten.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung sowie gegebenenfalls Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt § 44 SäHO in Verbindung mit den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften.



7. Prüf- und Mitteilungspflichten

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unmittelbar nach Auftragsvergabe zu prüfen, ob sich die gemäß Zuwendungsbescheid festgesetzten zuwendungsfähigen Ausgaben um mehr als 5 von Hundert oder mehr als 5.000 EUR verringert haben. Tritt eine Verringerung in dieser Höhe ein, so ist dies unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen.

Die Bewilligungsbehörde darf, auch nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids, im Einzelfall eine Überschreitung der Einzelansätze des Finanzierungsplanes um mehr als 20 von Hundert zulassen, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann.

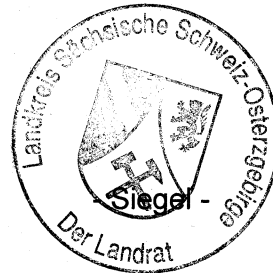
8. In-Kraft-Treten

Diese Vergabegrundsätze treten am 1. März 2011 in Kraft. Gleichzeitig treten die Vergabegrundsätze des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge vom 1. Januar 2009 außer Kraft.

Pirna, den 03.02.2011



M. Geisler
Landrat



Anlagen

Formblätter 1 bis 6